

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 43

- **Unverhältnismäßige Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall und Notwendigkeit der Anschaffung eines Gebrauchtwagens als Interimsfahrzeug bzw. Notreparatur**

OLG Celle, Urteil vom 13.09.2023, AZ: 14 U 19/23

Auf sein Gutachten darf man sich als Geschädigte verlassen, auch wenn der Sachverständige daneben liegt - wie hier bei der Frage, ob eine Notreparatur wirtschaftlich wäre oder nicht. Am Ende standen erhebliche Mietwagenkosten im Raum, die das Gericht der Geschädigten zusprach. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Hanau, Urteil vom 17.05.2023, AZ: 39 C 186/22

Wieder einmal Werkstattrisiko: Die Versicherung kürzte die konkret angefallenen Instandsetzungskosten der Werkstatt und verlor voraussehbar beim AG Hanau. Läge ein Verschulden der Werkstatt vor, ist dieses dem Geschädigten nicht zurechenbar. Der darf sich auf die im Gutachten kalkulierte Schätzung der anfallenden Reparaturkosten verlassen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erstattung der Kosten einer anwaltlichen Vertretung bei der Schadenregulierung auch für Mitfahrzeugunternehmen; Leistung in Kenntnis der Nichtschuld kann von Versicherung nicht zurückgefordert werden**

AG Kassel, Urteil vom 18.09.2023, AZ: 423 C 341/23

Auch Mietfahrzeugunternehmen dürfen sich bei der Regulierung von Verkehrsunfallsschäden anwaltlich vertreten lassen und die Kosten hierfür erstattet verlangen. Die Versicherung versuchte daraufhin den Anspruch noch mit angeblichen Überzahlungen zu Fall zu bringen und bekam vom AG Kassel Nachhilfe im Bereicherungsrecht. Wer weiß, dass er eigentlich etwas nicht zahlen müsse, es aber trotzdem tut, kann das Gezahlte nicht zurückverlangen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Grundhonorar bemisst sich nach Schadenhöhe und nicht nach Zeitaufwand**

AG Neu-Ulm, Urteil vom 19.09.2023, AZ: 5 C 269/23

Vorinstanzliche Kürzungen der beklagten Haftpflichtversicherung sind unrechtmäßig, weil eine Berechnung des Sachverständigenhonorars auf der Grundlage der ermittelten Schadenhöhe nach dem Befinden des AG Neu-Ulm nicht zu beanstanden ist. Folglich hat die Honorarforderung des Sachverständigen Bestand und dieser ein Recht auf die Zahlung weiterer 202,27 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Unverhältnismäßige Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall und Notwendigkeit der Anschaffung eines Gebrauchtwagens als Interimsfahrzeug bzw. Notreparatur**

OLG Celle, Urteil vom 13.09.2023, AZ: 14 U 19/23

Hintergrund

Das OLG Celle sprach der Klägerin, welche aus abgetretenem Recht voringing, unfallbedingte Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 5.939,17 € zu. Anlass der Anmietung war ein Verkehrsunfall, für welchen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstreitig haftete. Der Geschädigten lag das Gutachten des Privatsachverständigen am 17.08.2017 vor. Dieser hatte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 8.247,12 € brutto ermittelt. Am 28.03.2018 schrieb der Sachverständige darüber hinaus:

"Eine Notreparatur für das in Rede stehende Fahrzeug hätte einen erheblichen Aufwand erfordert und wäre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt gewesen."

Mit einer weiteren Stellungnahme vom 30.04.2018 führte der Privatsachverständige aus:

"Um das Fahrzeug mittels Notreparatur in einen verkehrssicheren sowie fahrfähigen Zustand zu versetzen, wäre ein erheblicher Eingriff in die Karosserie notwendig."

Der Geschädigte orientierte sich an den Ausführungen des Sachverständigen und nahm für einen entsprechenden Zeitraum einen Ersatzwagen in Anspruch.

Die Vorinstanz (LG Hannover, Urteil vom 18.01.2023, AZ: 18 O 140/21) hatte ein Gutachten zur Frage der Möglichkeit einer Notreparatur eingeholt. Der Gutachter hielt eine Notreparatur für möglich und wirtschaftlich. Allerdings stellte er ebenfalls fest, dass der Privatgutachter die Wirtschaftlichkeit bzw. Möglichkeit einer Notreparatur nicht hätte erkennen können. Er habe keinen Zugriff auf das VW-Bestellsystem gehabt. Auch der Geschädigten sei als Laiin die Möglichkeit einer Notreparatur nicht erkennbar gewesen.

Das LG Hannover ging allerdings davon aus, dass die Geschädigte gegen Schadenminderungspflichten verstoßen hatte.

Das OLG Celle sah das allerdings anders. Die Berufung der Klägerin hatte vor diesem Hintergrund Erfolg. Die Anschlussberufung der verklagten unfallgegnerischen Versicherung blieb erfolglos.

Aussage

Anders als das LG Hannover sah das OLG Celle bei der Geschädigten keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht als gegeben an.

Das LG Hannover hatte seine Entscheidung noch auf ein Urteil des OLG Oldenburg vom 08.09.1989 (AZ: 6 U 106/89) gestützt. Damals ging das OLG Oldenburg von einem Verstoß des Geschädigten gegen Schadenminderungspflichten aus. In diesem Fall lag ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Weiterhin war damals eine Notreparatur unstreitig möglich, welche der damalige Geschädigte dennoch nicht vornehmen hatte lassen. Hier entschied das OLG Oldenburg, dass der damalige Kläger bei verständiger Betrachtung zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass die Mietwagenkosten gänzlich außer Verhältnis zu den Kosten einer Notreparatur stehen würden.

In der Entscheidung des OLG Celle war der Sachverhalt allerdings ein anderer. Hier war der Privatsachverständige der Geschädigten der Ansicht, eine Notreparatur sei gemessen an den anschließenden „erforderlichen“ Reparaturkosten nicht wirtschaftlich. Überdies war auch unklar, wann das für die Reparatur erforderliche Seitenteil eintreffen würde. Der Geschädigten sei hier bei wiederholten telefonischen Erkundigungen von der Werkstatt mitgeteilt worden, es sei in „allernächster Zeit“ mit der Lieferung der Ersatzteile zu rechnen.

Das OLG Celle war der Ansicht, dass die Geschädigte– hätte sie eine Notreparatur durchführen lassen und wäre dann das Seitenteil kurz darauf eingetroffen – sich ebenso den Vorwurf einer Verletzung von Schadenminderungspflichten hätte gefallen lassen müssen.

Die Mietwagenkosten seien auch nicht unverhältnismäßig hoch gewesen. Sie hätten nicht den Maßstab einer wirtschaftlich vernünftigen Schadenbehebung gesprengt. Weiterhin hätten sie die Geschädigte nicht dazu veranlassen müssen, ein Interimsfahrzeug anzuschaffen oder sich zunächst mal mit einer Notreparatur zufrieden zu geben.

In Bezug auf unverhältnismäßig hohe Mietwagenkosten verwies das OLG Celle auf einen vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall (Urteil vom 10.02.2014, AZ: 13 U 213/11). Hier lagen die Mietwagenkosten bei über 100.000,00 € und der Wiederbeschaffungswert bzgl. des verunfallten Fahrzeuges bei 9.500,00 € brutto bzw. die Reparaturkosten bei 9.802,57 € brutto. Im dortigen Fall wäre das verunfallte Fahrzeug darüber hinaus mit einem geringen Kosten- und Zeitaufwand in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen gewesen.

Das OLG Celle stellte vorliegend auch den Gesamtbetrag der Nettopreparaturkosten und Nettomietwagenkosten von insgesamt ca. 14.000,00 € dem Aufwand der Ersatzbeschaffung des beschädigten Fahrzeugs gegenüber. Dieser hätte bei mindestens 30.000,00 € gelegen. Damit hätten Nettopreparaturkosten zzgl. Nettomietwagenkosten immer noch deutlich unterhalb des Aufwands der Ersatzbeschaffung gelegen.

Die Geschädigte hatte mithin nicht gegen die Schadenminderungspflichten verstoßen und diese, bzw. die Klägerin nach Abtretung, konnten die Mietwagenkosten in Höhe von 5.939,17 € ersetzt verlangen.

Praxis

Bei der Entscheidung des OLG Celle handelt es sich um eine eher seltenere Entscheidung zur Frage der Notwendigkeit einer Interimsbeschaffung. Ist es ausnahmsweise einmal so, dass die Mietwagenkosten im Vergleich zum Fahrzeugschaden völlig unverhältnismäßig sind, so kann es dem Geschädigten zumutbar sein, ein Interimsfahrzeug zu erwerben. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist allerdings nicht unerheblich. Ein Interimsfahrzeug muss erworben, zugelassen, genutzt und sodann wieder veräußert werden. An die Zumutbarkeit sind mithin hohe Anforderungen zu stellen.

Das OLG Celle zitierte hier sehr schön andere grundlegende oberinstanzliche Entscheidungen (OLG Karlsruhe, OLG Oldenburg) und arbeitete die Unterschiede im Sachverhalt heraus.

Jedenfalls waren im konkreten Fall Mietwagenkosten in Höhe von 5.939,17 € nicht unverhältnismäßig. Stets kommt es aber auf die Umstände des Einzelfalls an.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Hanau, Urteil vom 17.05.2023, AZ: 39 C 186/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klageforderung beläuft sich auf 977,20 € zzgl. vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Der Kläger hatte unmittelbar nach dem Verkehrsunfall ein Schadengutachten in Auftrag gegeben und ließ sodann sein Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens reparieren. Hierfür wurden ihm insgesamt 16.126,24 € in Rechnung gestellt. Er legte die Rechnung sodann der hier beklagten Haftpflichtversicherung des Unfallgegners vor.

Die Beklagte regulierte den Schaden nur anteilig und berief sich auf einen Prüfbericht.

Aussage

Die Klage ist nach Sicht des AG Hanau vollumfänglich begründet. Grundsätzlich kann der Geschädigte statt der Herstellung den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Nach der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie den möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – bestimmt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass den individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind, etwa weil die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Aufgrund dieses Umstands kann der Geschädigte auch dann die vollständige Regulierung verlangen, wenn die Rechnung aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Reparaturwerkstatt unangemessen wäre. Das Werkstattrisiko verbleibt damit im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Anhaltspunkte für ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Klägers sind weder dargelegt noch ersichtlich. Es kann daher dahinstehen, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, das Werkstattrisiko verbleibt bei der Beklagten.

Aussage

Auch das AG Hanau ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Es steht dem Schädiger jedoch frei, sich die Ersatzansprüche abtreten zu lassen und sodann etwaige Regressansprüche gegen die Reparaturwerkstatt geltend zu machen.

- **Erstattung der Kosten einer anwaltlichen Vertretung bei der Schadenregulierung auch für Mitfahrzeugunternehmen; Leistung in Kenntnis der Nichtschuld kann von Versicherung nicht zurückgefordert werden**

AG Kassel, Urteil vom 18.09.2023, AZ: 423 C 341/23

Hintergrund

Ein international tätiges Großunternehmen der Mietwagenbranche hatte einen Anwalt mit der Regulierung eines Unfallschadens beauftragt und verlangt dessen Kosten erstattet.

Im Klageverfahren rechnete die Versicherung hilfsweise mit einem fiktiven Großkundenrabatt auf, den Werkstätten dem Mietwagenunternehmen einräumen würden, und einem Abzug in Höhe der Umsatzsteuer bei der Wertminderung. Die Klage hatte Erfolg, die Hilfsaufrechnung der Versicherung ging ins Leere.

Aussage

Die Klägerin kann die Erstattung ihr entstandener vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 € verlangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des AG Kassel (z.B. Urteile vom 16.08.2013, AZ: 435 C 12/13, vom 04.06.2019, AZ: 435 C 1567/18 und vom 17.12.2019, AZ: 435 C 2934/19; s. auch BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19) dürfen auch größere Unternehmen bei der Regulierung von Verkehrsunfällen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn diese Tätigkeit nicht zu ihrem Kerngeschäft zählt. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte kann auch nicht hilfsweise aufrechnen, weil sie der Meinung ist, die Klägerin sei ungerechtfertigt bereichert, weil ihr von Reparaturwerkstätten ein (fiktiver) Großkundenrabatt eingeräumt würde. Ein solcher Anspruch aus § 812 BGB besteht bereits deswegen nicht, weil die Beklagte in Kenntnis der Nichtschuld Zahlungen erbracht hatte (§ 814 BGB). Zwar ist die Frage, wie die Beweislast für einen bei der Unfallregulierung in Abzug gebrachten lediglich fiktiven Großkundenrabatt zu beurteilen ist, höchstrichterlich erst mit der Entscheidung des BGH vom 29.10.2019 (AZ: VI ZR 45/19) geklärt worden. Grundsätzlich war ein solcher Rabatt aber bereits zuvor zu berücksichtigen. Die Frage der Beweislastverteilung betrifft aber nicht den Anspruchsgrund.

Darüber hinaus kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, sie brauche einen tatsächlichen oder fiktiven Großkundenrabatt von Reparaturwerkstätten gegenüber der Klägerin nicht nachzuweisen. Denn es geht nicht um den Erstattungsanspruch des Unfallgeschädigten gegenüber dem Schädiger, sondern um einen Bereicherungsanspruch des Schädigers gegen den Geschädigten. Nach dem allgemeinen beweisrechtlichen Grundsatz, dass derjenige beweispflichtig ist, der ihm günstige Tatsachen behauptet, oblag es hier der Beklagten, den entsprechenden Nachweis zu führen.

Weiter kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Klägerin sei ungerechtfertigt im Sinne von § 812 BGB bereichert, weil auf den seinerzeit entrichteten Wertminderungsbetrag ein Umsatzsteueranteil hätte angerechnet werden müssen. Zum einen hat die Beklagte bereits nicht dargetan, dass ein solcher Umsatzsteueranteil zu berücksichtigen gewesen wäre. Darüber hinaus greift auch hier der Einwand aus § 814 BGB, die Beklagte habe in Kenntnis ihrer Nichtschuld gezahlt.

Praxis

Das Urteil ist unter dem bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkt interessant. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nämlich nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Das heißt, die Versicherung hatte vollständig reguliert und erst im Anschluss behauptet, ein Teil der Summe stehe der Klägerin gar nicht zu. Dem steht die Regelung des § 814 BGB entgegen.

- **Grundhonorar bemisst sich nach Schadenhöhe und nicht nach Zeitaufwand**
AG Neu-Ulm, Urteil vom 19.09.2023, AZ: 5 C 269/23

Hintergrund

Vor dem AG Neu-Ulm klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte vorinstanzlich einen Betrag von 202,27 € in Abzug, weil sie der Meinung ist, dass vom beauftragten Sachverständigen berechnetes Honorar nach dem Zeitaufwand zu vergüten sei. Insofern sei die Sachverständigenrechnung überhöht gewesen und die Beklagte nicht zur weiteren Zahlung verpflichtet.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass das Honorar zu Unrecht gekürzt wurde. Das Grundhonorar wurde auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2022 ermittelt und die Nebenkosten anhand der üblichen Sätze des JVEG. Es entspräche der Üblichkeit privatbeauftragter Sachverständiger, dass diese ihr Honorar an der ermittelten Schadenhöhe ermitteln würden.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 202,27 € restlichen und vorinstanzlich gekürzten Sachverständigenhonorars. Kosten für den Sachverständigen sind grundsätzlich gemäß § 249 BGB mit dem Schaden direkt verbunden und gehören zu den Kosten, die vom Schädiger zu ersetzen sind.

Dies gilt allerdings nur, insofern die Kosten erforderlich und zweckmäßig sind. Erforderlich sind Kosten, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten tätigen würde. Der Geschädigte selbst muss zwar den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung gehen, ist allerdings nicht verpflichtet, den Markt nach dem günstigsten Sachverständigen zu durchforsten.

Weil die Klägerin weder eine Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen getroffen noch die Rechnung des Sachverständigen beglichen hat, kommt § 287 ZPO hier zum Tragen. Demnach kann das Gericht anhand billigen Ermessens den üblichen Aufwand und erforderliche Kosten selbst schätzen. In diesem Rahmen kann es sich üblicher Tabellen und Hilfen bedienen.

„Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die BVSK-Tabelle 2022 eine geeignete Schätzgrundlage und kann im Wege des § 287 ZPO herangezogen werden (OLG München, Hinweisbeschluss vom 12.03.2015, 10 U 579/15; OLG München Urteil vom 26.02.2016 - 10 U 579/15, BeckRS 2016, 04574). Eine Bemessung der üblichen Vergütung anhand des Zeitaufwands kommt nach Ansicht des Gerichts vorliegend nicht in Betracht. Wie die Beklagte selbst vorträgt, kann die Ermittlung der Kosten anhand der Schadenshöhe oder dem Zeitaufwand erfolgen. Die Entscheidung des Sachverständigen nach der Schadenshöhe abzurechnen ist hierbei nicht zu Lasten der Geschädigten zu werten. Diese hat sich, wie oben dargelegt, keine Pflichtverletzung zu Schaden kommen lassen.“

Berechnete Kosten stehen also im Einklang mit der trichterförmigen Schätzgrundlage, die ebenfalls die BVSK-Honorarbefragung in ihrer neuesten Fassung ist. Kosten, die sich innerhalb der BVSK-Honorarbefragung befinden, sind für den Geschädigten subjektiv nicht erkennbar überhöht und insofern erforderlich.

Auch für die hilfsweise beantragte Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Rechnung besteht kein Platz. Die Beklagte ist nicht schutzlos gestellt.

Praxis

Neben der Kürzung des Grundhonorars aus dem Mittelwert des Honorarkorridors V der BVSK-Honorarbefragung ist die Berechnung des Grundhonorars auf der Grundlage von der berechneten Zeit derzeit ein beliebtes Kürzungsargument der einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer.

Das AG Neu-Ulm erteilt diesen Ausführungen hier klar eine Absage – inhaltlich richtig. Denn es ist gerade die Schadenhöhe, in der sich die Ingenieursleistung des Sachverständigen widerspiegelt. Nur folgerichtig berechnet sich anhand dieser Schadenhöhe auch sein Honorar.

Erstritten von RAin Birgit Schwarz, Weißenhorn